

Stiftung der Deutschen Wirtschaft
zur Nutzung und Erforschung der
Windenergie auf See

Oldenburger Str. 65

D-26316 Varel

Tel.: 04451 9515-0

Fax: 04451 9515-29

e-mail: info@offshore-stiftung.de

Stellungnahme der Stiftung Offshore-Windenergie, Windenergie-Agentur Bremerhaven/Bremen e.V., WindEnergy Network Rostock e.V. und Wind Comm Schleswig-Holstein (nachfolgend: Institutionen genannt) zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung seeanlagenrechtlicher Vorschriften

- Stand des Entwurfs: 29. Juni 2009 -

Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 wurde vom BMVBS der Entwurf einer Verordnung zur Änderung seeanlagenrechtlicher Vorschriften übersandt; es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Juli 2009. Der Hauptteil des Entwurfs sieht eine Änderung der SeeAnIV vor. Bezugspunkt sind ausschließlich Offshore-Windparks (OWP).

Mit der Novelle will der Ordnungsgeber

- "Planungswildwuchs" in der AWZ durch stärkere Steuerung der Windfarmplanung vermeiden,
- dafür sorgen, dass die Umsetzung der erteilten Genehmigungen zügiger erfolgt,
- Genehmigungsverfahren nur für solche Vorhaben ermöglichen, deren "Realisierung weitgehend gewiss ist",
- der Vergeudung von Personalkräften bei der Genehmigungsbehörde und anderen beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange durch Verfahren, die nicht zu einer Genehmigung führen, entgegenwirken,
- und den Unternehmen, die bislang mit ihren Planungen nicht zum Zuge kommen (können), Kosten ersparen.

Gleichzeitig bekennt sich der Ordnungsgeber zum Bau von OWP als einem wichtigen Bestandteil der Klima- und Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland. Das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30% und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen, lasse sich ohne Offshore-Windenergie nicht erreichen.

Dieses uneingeschränkte Bekenntnis zur Offshore-Windenergie wird von den Institutionen begrüßt. Unterstützt wird auch die allgemeine Zielsetzung des Verordnungsgebers zu einer Straffung und Effizienzsteigerung der Genehmigungsverfahren.

Es muss aber festgestellt werden, dass das vorgeschlagene Stufenverfahren den Genehmigungsablauf schwerfälliger und für die Planer risikobehafteter macht und insgesamt neue bürokratische Hürden aufbaut, die die dankenswerten Maßnahmen von Bundesregierung und Bundestag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Offshore-Windkraftbranche konterkarieren.

I. Steuerung der Flächennutzung

Das Ziel der Bundesregierung ist die Installation einer Offshore-Windkraftleistung in Höhe von 20.000 bis 25.000 MW bis zu den Jahren 2025/2030. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es intensiver Planungstätigkeit. Der Verordnungsgeber beklagt nun einen "Planungswildwuchs", dem mit dem vorliegenden Entwurf entgegengewirkt werden soll.

Die Institutionen können diesen "Planungswildwuchs" so nicht erkennen. Vielmehr wurde gerade erst die Diskussion um die Raumordnung - mit deren Inkrafttreten nach dem letzten Stand noch in der laufenden Legislaturperiode gerechnet wird - abgeschlossen. Anhand dieser Raumordnung können die Planungsunternehmen die konkurrierenden Nutzungen identifizieren und berücksichtigen. Dies geschieht in der Praxis auch und gilt für

- Schiffsverkehr,
- Natura2000-Gebiete,
- Rohrleitungen und Seekabel,
- Rohstoffgewinnung,
- Forschungsgebiete und
- militärische Übungsgebiete.

Soweit im Einzelfall keine Berücksichtigung sämtlicher konkurrierender Nutzungen stattgefunden hat, bietet der gerade erst ergänzte Genehmigungstatbestand der SeeAnIV über die Möglichkeit der Abwägung der widerstreitenden Belange ausreichend Spielraum für Einzelfallentscheidungen. Dabei ist - entgegen der Angabe in der Begründung - davon auszugehen, dass die Planungsgesellschaften sich schon jetzt auf Flächen konzentrieren, bei denen insbesondere mit den Ansprüchen des Naturschutzes und der Schiffssicherheit keine Konflikte entstehen.

Nach dem Entwurf soll nun das BMVBS - ggf. durch das BSH - im Zusammenwirken mit dem BMU Gebiete festlegen, die vorrangig zur Planung von Offshore-Windparks zur Verfügung stehen sollen; zur Planung bedarf es einer Untersuchungserlaubnis. Hierdurch wird eine verkappte Raumordnung geschaffen, die sich im Raumordnungsplan eben nicht findet und deren Wirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von den betroffenen Unternehmen abgelehnt worden ist. Nach einer gemeinsamen Diskussion mit dem BMVBS wurde dieses Vorgehen daher aufgegeben - die Entscheidung

gegen eine Ausschlusswirkung der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete war auch eine Entscheidung für weitere Projektplanungen.

Dies wird nun wiederum aufgegeben und es findet in einem völlig intransparenten Verfahren, für das auch *überhaupt kein Zeithorizont* festgelegt wurde, eine "Flucht" aus einer geordneten Raumordnung statt.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang die in der Begründung übermittelte Erkenntnis, dass die Raumordnung für die AWZ gezeigt habe, "welche Gebiete grundsätzlich für die Errichtung von Windfarmen geeignet erscheinen". Diese Erkenntnis soll der Grundstein für die Festlegung der Auswahlgebiete gem. § 5a Abs. 4 des Entwurfs sein. Die Institutionen vermögen nicht nachzuvollziehen, um welche Erkenntnisse es sich hier handelt. In dem Beteiligungsverfahren und in den dafür übersandten Unterlagen sind nur die bekannten Vorranggebiete identifiziert worden.

Weiter heißt es in der Begründung, es solle die Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass eine Untersuchungserlaubnis für sonstige Flächen erteilt werde, für die keine Vorfestlegung seitens des BMVBS/BSH und des BMU stattgefunden habe. Wie dies in Einklang mit der eindeutigen Festlegung des § 5a Abs. 4 S. 1 des Entwurfs stehen könnte, ist nicht ersichtlich.

Nach § 5a Abs. 5 S. 2 des Entwurfs kann das BSH die vom BMVBS/BSH und dem BMU festgelegten Auswahlgebiete sodann "parzellieren". Da hierfür kein transparentes Vorgehen erkennbar ist, kann nur davon ausgegangen werden, dass dies nach freiem Ermessen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen soll. Nach der Begründung soll die Parzellierung der Flächen so erfolgen, dass "auf ihnen möglichst mehrere Windfarmen errichtet und mit einem auskömmlichen Gewinn betrieben werden können".

Das kann nur so verstanden werden, dass auch die Größe der Anlagen und deren Anzahl auf der "Parzelle" vom BSH vorgegeben werden sollen. Es stellen sich die Fragen, nach welcher Vorgehensweise die Parzellierung vorgenommen wird und wie das BSH eine Prognose über einen auskömmlichen Gewinn bereits in diesem frühen Stadium kompetent erstellen und die Auskömmlichkeit bewerten kann. Bis zur Stromerzeugung dürften mindestens sechs Jahre vergehen, in denen auch mit Novellierungen des EEG zu rechnen ist; unklar ist auch, ob § 17 Abs. 2a EnWG irgendwann entfristet wird. Auch die Preisentwicklung für Komponenten kann nicht prognostiziert werden. Damit ist bereits ungewiss, ob überhaupt ein Gewinn erzielt werden kann.

Hinzu tritt, dass eine Steuerung des Energieertrags und eine Bewertung der Auskömmlichkeit für sehr unterschiedliche Antragsteller ein schwerwiegender Eingriff des Staates in die unternehmerische Freiheit ist.

Schließlich mag es unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten möglicherweise wünschenswert sein, wenn viele verschiedene Antragsteller den Zuschlag auf jedenfalls eine Parzelle erhalten, doch scheint es höchst zweifelhaft, ob dies ein zulässiges Auswahlkriterium ist und ob es dem BSH zusteht, die Abschnitte zwingend auf verschiedene Bewerber zu verteilen. Vielmehr dürfte es rechtlich geboten sein, nur einem Bewerber mehrere Abschnitte zuzuschlagen, wenn die Auswahlkriterien von diesem am überzeugendsten erfüllt werden.

II. Keine Beschleunigung der Realisierung von Offshore-Windparks

In der Verordnungsbegründung heißt es, es existierten zwar seit 2000 über zwanzig Genehmigungen, doch sei noch kein einziger OWP fertiggestellt und die Umsetzung der erteilten Genehmigungen erfolge insgesamt zögerlich.

Die Institutionen wehren sich gegen den hiermit erweckten Eindruck, dass dieser Umstand der Offshore-Windkraftbranche anzulasten sei. Damit werden die bekannten Ursachen für die Verzögerung der Umsetzung der Offshore-Windkraft in Deutschland verschwiegen.

Damit ein OWP tatsächlich gebaut werden kann, ist schließlich nicht nur eine Genehmigung erforderlich.

Zum einen muss für den Strom eine Vergütung gewährt werden, die den Investoren eine angemessene Rendite auf ihr eingesetztes Kapital ermöglicht. Diese Voraussetzungen liegen aber erst seit dem 1. Januar 2009 vor. Bis zum Inkrafttreten des EEG 2009 hätte die vorherige Einspeisevergütung angesichts der schwierigen Baubedingungen und der Explosion der Rohstoff- und Anlagenpreise nach der EEG-Novelle von 2004 zu Verlusten für die Investoren geführt.

- Baltic 1 mit 21 WEA,
- BARD 1 mit 80 WEA,
- Fortsetzung des Testfelds Alpha Ventus mit 12 WEA

Verschiedene OWP haben kürzlich Lieferverträge abgeschlossen oder verhandeln diese und befinden sich in der konkreten Investitionsphase. Diese Projekte werden in den Jahren 2010, 2011 und 2012 begonnen oder fertiggestellt. Damit ist Deutschland auf einem guten Weg, die von der Bundesregierung gesetzten Ausbauziele zu erreichen.

Es sollte schließlich nicht vergessen werden, dass in anderen Ländern zwar bereits OWP in Betrieb genommen sind, dass aber von diesen - und anderen - Ländern aus mit hohem Respekt und anhaltend hohen Erwartungen auf die deutsche Entwicklung geguckt wird. Dies gerade wegen der umfassenden, gründlichen und anspruchsvollen Vorbereitung. Diese braucht Zeit, doch ist diese Zeit sehr gut verwendet worden.

§ 5a Abs. 7 des Entwurfs sieht vor, dass zwischen Erwerb der Untersuchungserlaubnis und Antragstellung drei Jahre liegen dürfen, wobei für einen Antrag bekanntlich noch keinerlei Untersuchungen durchgeführt worden sein müssen. Dies ist nichts anders als eine vorgezogene und vergleichsweise billige Claimsicherung, über deren Dauer man sich in aller Ruhe überlegen kann, wie viel wann investiert werden soll. Dabei kann nicht nur die Untersuchungserlaubnis verlängert werden, sondern auch auf den nachfolgenden Verfahrens- und Vollzugsstufen sind immer wieder Verzögerungen oder Verlängerungen möglich. Ein die Realisierung beschleunigender Effekt ist nicht erkennbar - und jedenfalls mit dieser Frist ist der Entwurf sogar kontraproduktiv.

Um Verzögerungen, die tatsächlich auf Untätigkeit der Projektentwicklung beruhen, entgegenzuwirken, dürften Fristsetzungen und Vorgaben zur Geltungsdauer unausgenutzter Genehmigungen, wie das BSH sie mit Schreiben vom 29. Mai 2009 angekündigt hat, eher ein geeignetes Mittel sein; sie wären nach den Umständen des konkreten Einzelfalls verhältnismäßig auszugestalten. Solche Fristsetzungen können auch im Falle nicht betriebener Genehmigungsverfahren verwendet werden.

III. Gefahr eines Fadenrisses der Entwicklung

Die vorliegenden Genehmigungen und die laufenden Genehmigungsverfahren für OWP sind und werden insbesondere vom deutschen Mittelstand betrieben und erwirkt. Diese Genehmigungen sind marktwirtschaftliche Investitionen und sie sind die Grundlage für die entstandene und entstehende Offshore-Industrie. Die ersten, schon jetzt beachtlichen Folgeinvestitionen sind durch die Ansiedlung von Offshore-Industrieunternehmen in den deutschen Hafenstädten Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Wilhelmshaven und Rostock zu verzeichnen.

Dieser Aufbau von Produktionskapazitäten und logistischen Voraussetzungen ist für die Verwirklichung von OWP unabdingbar; sie sind zwingende Voraussetzung der erfolgreichen Nutzung der Offshore-Windenergie. Die aufgebauten Kapazitäten fangen nun an, "warm zu laufen"

Um 25.000 MW herzustellen, zu errichten und zu warten, sind aber noch beträchtliche weitere Investitionen durch Hersteller, Zulieferer und maritime Wirtschaft erforderlich. Vorgenommen werden sie in der Erwartung eines Marktes, weshalb es einer ausreichend berechenbaren Projektpipeline bedarf, um diese Entwicklung in Gang zu halten. Auch die ÜNB müssen frühzeitig planen, insbesondere zur Herstellung effizienter Clusteranbindungen.

Diese Projektpipeline droht abzureißen: Der mit der Novelle beabsichtigte Paradigmenwechsel im Genehmigungsverfahren führt zu einer Gefährdung des Vertrauens in die Verlässlichkeit der Vorgaben und setzt die von den Unternehmen bereits aufgewandten erheblichen Mittel für Planungen, die jetzt durch die Novelle abrupt beendet werden sollen, aufs Spiel. Dies setzt sich fort auf der Ebene der Hersteller, Zulieferer und bei der maritimen Wirtschaft.

Es droht damit ein Fadenriss in den Offshore-Windkraftplanungen, zumal - wie bereits erwähnt - die Novelle jegliche Zeitpläne für die zukünftigen Planungsverfahren vermissen lässt. Die Offshore-Windkraftplaner sind aufgrund ihrer negativen Erfahrungen, dass die Verwaltung nach über zweieinhalb Jahren nach immer keine Lösung gefunden hat, mit dem klaren Gesetzesauftrag des § 17 Abs. 2a EnWG konstruktiv umzugehen, gebranntes Kind.

Als bedrückend empfinden sie auch, dass die erfolgreich abgewehrte Ausschlussfunktion der Vorranggebiete in der Verordnung zur Raumordnungsplanung in der AWZ, die einen ganz ähnlichen Effekt wie den beschriebenen gehabt hätte, jetzt durch die Hintertür der Novelle der SeeAnIV wieder eingeführt werden soll.

IV. Bedeutung der Konkurrenzsituationen

Es heißt in der Verordnungsbegründung, die konkurrierenden Anträge führten zu einer starken Belastung sowohl der Antragsteller als auch der Genehmigungs- sowie der anderen beteiligten Behörden. Eine Quantifizierung der Konkurrenzanträge oder der Mehrbelastung erfolgt nicht.

Die Bedeutung der Konkurrenzsituationen wird nach Auffassung der Institutionen deutlich überschätzt.

Es gibt verschiedene Beispiele für die bilaterale Auflösung solcher Situationen. In den verbliebenen Fällen laufen zur Zeit Verhandlungen oder es ist bereits Gesprächsbereitschaft signalisiert. Soweit dies nicht der Fall ist - bekannt sind hier nur noch zwei Fälle - reicht die vorhandene Regelung des § 5 Abs. 1 S. 4 SeeAnIV zur Problembewältigung aus. Auch Rechtsstreitigkeiten wegen Konkurrenzsituationen sind wegen der Einigung der Planungsgesellschaften sehr spärlich geblieben.

Als gelungene Verhandlungsergebnisse sind hier beispielhaft zu nennen die Einigung der Planungsunternehmen Energiekontor AG und LCO Nature GmbH auf einem Gebiet vor Borkum und die Auflösung einer Konkurrenzsituation im Eignungsgebiet "Westlich Adlergrund". Erst kürzlich wurde ein Knoten aus insgesamt dreizehn (!) Projekten der Unternehmen wpd offshore GmbH, Northern Energy GmbH und Mainstream GmbH aufgelöst, allesamt in einem frühen Verfahrensstadium.

Die Einigungsbereitschaft ist auch deshalb stark gewachsen, weil der Standard Konstruktion und der Standard Baugrunderkundung mittlerweile Anforderungen an die Planungsreife vor Genehmigung stellen, die erheblichen finanziellen Aufwand fordern - bevor die entsprechenden Untersuchungen/Zertifizierungen beauftragt werden, wird seitens der Planungsgesellschaften abgesichert, dass kein Konkurrent dieselbe Fläche beplant, der eine realistische Chance zum "Überholen" hat.

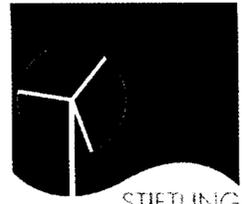
Insgesamt zeigt sich, dass dieser Marktmechanismus funktioniert und zu einer effektiven und unternehmerischen Planung von Offshore-Projekten führt. Diese Planungen bilden die Grundlage für die spätere Errichtung der Projekte, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen.

Die Neuregelung der SeeAnIV würde Mehrarbeit für das BSH bringen, weil nunmehr Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Untersuchungserlaubnis durchgeführt werden müssen. Daneben ist mit einer Vielzahl von Klageverfahren zu rechnen, die sich gegen die Einführung des neuen Genehmigungsrechts und die Vergabepaxis wenden werden.

Der zielführende Schritt wäre, das BSH endlich personell entsprechend auszustatten und die notwendigen Planstellen zu bewilligen, damit diese verbliebenen Situationen ordnungsgemäß und für das BSH zumutbar bewältigt werden können. Denn die Aufgaben des BSH und der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in den kommenden Monaten und Jahren noch deutlich zunehmen, da die Bauphasen und ihre Vorbereitung - Freigaben, Durchführung von Baubesprechungen, Koordinierung der Baudurchführung, Genehmigung und Gesamtplanung der Netzanbindungen u.ä. - anstehen.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass der nun beklagte Wettbewerb genau das ist, was mit der Ende 2001 vorgenommenen Änderung der SeeAnIV ausdrücklich gewollt war. BWE und OFW haben damals dringend vor dieser Formulierung des § 5 Abs. 1 S. 4 SeeAnIV gewarnt und genau die Folgen vorausgesagt, die jetzt in der Begründung (S. 2) der Novelle genannt werden: für dieselben Flächen würden Planungen und Genehmigungsverfahren unterschiedlicher Antragsteller durchgeführt, was zur Vergeudung von Planungsmitteln und unnötigem Personalaufwand führen würde. Mit Hilfe eines Gutachtens des Hamburger Professors Hans-Joachim Koch haben beide Verbände auch auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen, die mit einer restriktiven Auslegung des Begriffs "genehmigungsfähig" iSd positiven Ergebnisses des vollständig durchgeführten Genehmigungsverfahrens verbunden seien: Die Neuregelung diene damit nicht dem Prioritätsprinzip, sondern belaste die Antragsteller ohne sachliche Rechtfertigung mit den Imponderabilien des gesamten Genehmigungsverfahrens, auf die sie nur einen begrenzten Einfluss hätten. Der seinerzeitige Vorschlag, stattdessen eine teleologische Auslegung vorzunehmen und § 5 Abs. 1 S. 4 SeeAnIV so anzuwenden, dass über den zuerst prüffähigen Antrag nach Beendigung des weiteren Genehmigungsverfahrens auch zuerst zu entscheiden sei, ist vom BMU abgelehnt worden.

Man sah darin eine Gefährdung des ausdrücklich gewollten Wettbewerbs um den "schnellsten" Antragsteller und nahm daher mehrere parallel geführte Genehmigungsverfahren ausdrücklich in Kauf - die Vorschrift enthalte eine angemessene und sachgerechte Konkretisierung des Prioritätsprinzips (so das Antwortschreiben von Bundesumweltminister Trittin vom 11. April 2002).



STIFTUNG

Insbesondere der für die Auswahlentscheidung erforderliche Aufwand scheint deutlich unterschätzt zu werden. Ein Vergleich mit dem Zeit- und Personalaufwand, der in Großbritannien betrieben wird, böte sich im Vorfeld einer Neuregelung an.

Alle diese neuen Aufgaben müssten der ja keineswegs entfallenden Durchführung laufender und zukünftiger Genehmigungsverfahren, Vollzug der Genehmigungen und der Überwachung in Betrieb genommener Windparks - der Umfang dieser Arbeiten dürfte in den nächsten Jahren deutlich zunehmen – hinzugefügt werden.

Der Hinweis auf Großbritannien und Dänemark, wo Projekte im Wege von Tenderverfahren vergeben werden, greift hier nicht. In diesen Ländern hat es von Anfang an dieses System gegeben, und es ist nicht zu einem Systemwechsel gekommen. Auch in Deutschland hätte man diesen Weg beschreiten können. Man hat dies aber nicht getan, sondern sich bewusst dafür entschieden, dass Unternehmen Projekte planen und ihre Genehmigung beantragen können. Dieses System funktioniert sehr gut. Es gibt daher keinen sachlichen Grund für eine Änderung, die dieses Verfahren abschafft und einer ungewissen zukünftigen Regelung überantwortet. Da es sich um einen abrupten Systemwechsel handeln würde, würden die planenden Marktteilnehmer großen wirtschaftlichen Schaden erleiden, weil hohe Investitionen in die Projekte getätigt worden sind.

VI. Die Auswahlkriterien des § 5a Abs. 5 S. 3 des Entwurfs; Bedingungen und Auflagen zur Untersuchungserlaubnis nach § 5a Abs. 6 des Entwurfs

Die Entscheidung, welcher von mehreren Wettbewerbern die Untersuchungserlaubnis erhält, soll sich nach einem nicht abschließenden Kriterienkatalog - § 5a Abs. 5 S. 3 des Entwurfs - richten. Diese aufgeführten Entscheidungskriterien für die Auswahl des am ehesten geeigneten Bewerbers für die Untersuchungserlaubnis verfolgen einen richtigen Ansatz, sind aber insgesamt viel zu anspruchsvoll, als dass die Bewerber die Anforderungen in diesem frühen Stadium schon erfüllen könnten.

Dabei birgt der Charakter eines nicht abgeschlossenen Katalogs auch die Gefahr eines Bedeutungsverlusts des EEG-Systems, indem letztlich doch die Frage eine Rolle spielt, wer den "billigsten" Strom bietet.

1. Zur Nr. 1 - Nachweis der fachlichen Qualifikation

Es ist nicht definiert, durch welche Art Referenzen dieser Nachweis erfolgen soll. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Bewerber aufgrund der subjektiven Bewertung dieser Referenzen aus dem Verfahren herausfallen. Es verbleibt damit ein zu großer, nicht transparenter Entscheidungsspielraum. Würde man aber einen Kriterienkatalog aufstellen, würde dieser Spielraum nur verlagert. Da die meisten der derzeitigen Antragsteller noch keinen errichteten OWP vorweisen können, wäre dies kein geeignetes Kriterium. Auch eine bereits erteilte Genehmigung wäre nicht zielführend. Zum einen

würden neu hinzutretende Projektentwickler benachteiligt, zum zweiten ist eine erteilte Genehmigung kein Garant für einen zügig betätigten Verwirklichungswillen. Unklar ist außerdem die Bedeutung der typischerweise beauftragten, sehr sachkundigen Dritten.

Schließlich ist die Verknüpfung mit der "Errichtung" wenig zielführend. Die Offshore-Windkraftentwicklung wurde in Deutschland maßgeblich von reinen Planungsgesellschaften betrieben, wohingegen die Investoren sich regelmäßig nicht mit Planungen befassen. Insofern können diejenigen, die planen, nicht die Qualifikation für eine Errichtung nachweisen - diejenigen, die dies könnten, wollen aber gar keine Untersuchungserlaubnis.

2. Zu Nr. 2 - Berechnung der Energieausbeute

Da es um Konkurrenzsituationen für gleiche Standorte geht (und sich in den Regionen Nord- bzw. Ostsee das Windpotential ohnehin relativ wenig unterscheidet), hängt die Ermittlung der "durchschnittlich jährlich erzielbaren Energieausbeute" vom eingesetzten WEA-Typ und dem Standortkonzept ab. Sie müssen für diese Ermittlung feststehen, denn erst dadurch ergeben sich wichtige Faktoren für die Ermittlung des jährlichen Energieertrags, wie die WEA-Anzahl, Leistung pro WEA, Rotordurchmesser, Parkwirkungsgrad, Abschattungseffekte und Turbulenzintensitäten. In diesem Planungsstadium kann aber von keinem Bewerber der Nachweis einer vertraglich gesicherten WEA gefordert werden. Dies bedeutet, dass alle Bewerber mit der WEA "ins Rennen" gehen, die den vermeintlich größten Ertrag verspricht. Bei der Berücksichtigung der benachbarten Windparks, für die ebenfalls der WEA-Typ nicht feststehen kann, würde dann natürlich die WEA mit dem geringsten Einfluss auf den Wirkungsgrad des "eigenen" Windparks angesetzt.

Die Anforderung einer möglichst hohen Energieausbeute ist daher zwar grundsätzlich zu begrüßen, als Entscheidungskriterium muss sie aber mit Skepsis betrachtet werden (Fachleute halten eine plausible Prognose zu diesem Zeitpunkt sogar für völlig unmöglich). Dies erst recht, weil zu optimistische Angaben in der Bewerbung Grundlage der Genehmigung werden sollen und daher im Verwirklichungsstadium nicht modifiziert werden können, weil sie eben gleichzeitig Grundlage des Zuschlags waren. Die Bewerberauswahl würde ansonsten höchst zweifelhaft: Das Verfahren müsste im Grunde neu begonnen werden, in der Hoffnung, dass der nächste Bewerber sein Konzept umsetzen kann. Einen Beschleunigungseffekt oder Kosten- und Arbeitersparnisse sind auf diese Weise eher nicht zu erwarten.

Vernachlässigt wird auch, dass für Investoren die Stromgestehungskosten entscheidend sind.

Im Übrigen werden die Projektentwicklungsgesellschaften von selbst dort aktiv, wo die besten Windverhältnisse existieren und damit die höchsten Einspeisevergütungen zu erwarten sind.

3. Zu Nr. 3 - Vorlage eines Arbeitsprogramms

Das Arbeitsprogramm bzgl. der Planung ist abhängig von den vom BSH nach den Antragskonferenzen festgelegten Untersuchungsprogrammen. Diese ergeben sich in weiteren Teilen aus dem BSH-Standortplan, die von allen beachtet werden, so dass die Diffe

5. Zu Nr. 5 - Nachweis der Beachtung des Meeresumweltschutzes, der Verkehrssicherheit und sonstiger öffentlicher Belange

Dieses Kriterium ist überflüssig, denn diese Voraussetzungen sind die Merkmale des Genehmigungsverfahrens und werden dort geprüft. Ein Nachweis kann auch erst im entsprechenden Verfahren erfolgen. Andernfalls wären bereits Berichte über Umwelt- und Verkehrsverträglichkeit sowie sonstige Nutzungen erforderlich, was dem Ziel, die Planungskosten zu senken, zuwiderläuft.

Die Anforderung widerspricht auch dem (richtigen) Ansatz, dass die Untersuchungserlaubnis noch nicht die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit impliziert.

6. Zu Nr. 6 - Vorlage eines Zeitplanes

Auch ein Zeitplan kann angesichts der vielen Einwirkungsfaktoren - Netzanschluss, Finanzierung, Kauf der verschiedenen Komponenten - zu einem so frühen Zeitpunkt nicht seriös erstellt werden. Der Planungsprozess ist komplex und abhängig z.B. von Wetterlagen, Schiffs- und Komponentenverfügbarkeiten und nicht zuletzt von Bearbeitungszeiten der Behörden. Unter diesen Bedingungen ist ein langfristiger Zeitplan nicht belastbar darstellbar.

7. Unklares Verhältnis und unklare Bewertung der Kriterien

Angesichts dieser Kriterien wird eine Auswahl sehr schwierig nachvollziehbar und damit anfechtbar sein. Sich im Nachhinein aus tatsächlichen Gründen als notwendig herausstellende Modifizierungen des "Erstkonzepts" können die Auswahlentscheidung ungerechtfertigt werden lassen. Dies führt zu weiteren Komplikationen und möglicherweise auch neuen Vergabeverfahren.

Die Kriterien müssten auch untereinander gewichtet werden. Beispielsweise kann das Kriterium "Umgang mit Konkurrenznutzungen" in Widerspruch stehen zum Wunsch nach einer möglichst hohen Energieausbeute. Das heißt, dass hier eine Güterabwägung durch das BSH vorgenommen werden muss. Wie, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Auch die Bewertung der Konzeption ist intransparent.

8. Bedingungen und Auflagen zur Untersuchungserlaubnis; insbesondere Aufbau einer Datenbank

§ 5a Abs. 6 - auch iVm Abs. 9 - des Entwurfs sieht zur Sicherung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte Bedingungen und Auflagen zur Untersuchungserlaubnis vor.

Es wurde bereits erwähnt, dass unklar ist, wie im Falle tatsächlicher (objektiver oder subjektiver) Unmöglichkeit hiermit umgegangen wird, ob also die Untersuchungserlaubnis dann verfällt und erneut vergeben wird. Da dies notgedrungen Zeitverlust brächte (entgegen der Zielsetzung des Entwurfs), andererseits aber die Auswahlentscheidung höchst fragwürdig wird, wenn Abweichungen erfolgen, wäre für diesen Fall vorher eine Lösung zu finden, damit man nicht unvorbereitet vor einem Dilemma steht.

Auf Bedenken stößt schließlich die in § 5a Abs. 6 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, dass der Inhaber einer Untersuchungserlaubnis im Falle des Verlusts dieser Erlaubnis - oder im Fall einer "ausgelaufenen" Genehmigung - bereits erhobene Daten für die Wissensdatenbank unentgeltlich zur Verfügung stellen muss, die dann auch einem nachfolgenden Bewerber/Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung stünden. Soweit solche Daten ohnehin - beispielsweise im Rahmen der Auslegung - öffentlich zugänglich sind, gilt dies natürlich nicht. Soweit bekannt, wurden Quelldaten aber bislang vom BSH zutreffend als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandelt, die auch nach dem UIG nicht für Dritte einsehbar waren.

VII. Gefahr von Rechtsmitteln gegen Auswahlentscheidung

Nach der bisherigen Entscheidungspraxis, die durch das Prioritätsprinzip gekennzeichnet ist, ist die Lage für die Projektentwicklungsgesellschaften ausreichend nachvollziehbar. Nach dem Prioritätsprinzip hat derjenige, der intensiv geplant hat, auch keinen Nachteil. Dadurch entsteht ein Wettbewerb um das schnellste Einreichen der erforderlichen Unterlagen, bei dem jedes Unternehmen die gleichen Chancen hat.

Gerade in Hinblick auf das Ziel, die Realisierung von OWP zu beschleunigen, sollte hieran festgehalten werden. Denn jetzt soll nicht mehr der objektive Zeitpunkt der vollständigen Antragseinreichung zählen, sondern es werden unbestimmte Begriffe eingeführt, deren Bewertungskriterien überaus unklar sind. In Hinblick auf die Rechtssicherheit des Genehmigungsbescheids ist für den Untersuchungsberechtigten hier nicht viel gewonnen - denn die unterlegenen Planungsgesellschaften könnten aufgrund der Unklarheit gerade geneigt sein, die Auslegung des BSH anzugreifen und gerichtlich überprüfen zu lassen.

Damit ist die Untersuchungserlaubnis bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung blockiert, womit ein weiterer Verzögerungsfaktor für die Genehmigungsverfahren geschaffen wird. Er wird letztlich bewirken, dass die Entwicklung ausländischer Standorte den Vorzug erhalten wird. Der ohnehin schon von Investoren - wie kürzlich vom E.ON-Vorstandsvorsitzenden Bernotat - konstatierte Wettbewerbsnachteil von OWP in der deutschen AWZ gegenüber den Niederlanden, Skandinavien und Großbritannien wird ohne begründeten Anlass weiter verstärkt.

Das Argument, dass dadurch Rechtsstreitigkeiten an den Anfang statt an das Ende des Genehmigungsverfahrens gezogen würden, vermag nicht zu überzeugen. Denn wie bereits dargelegt, ist die Anzahl der Streitigkeiten wegen der Einigungsbereitschaft der Projektentwicklungsgesellschaften gering geblieben. Diese Einigungsbereitschaft war gerade der Objektivität und Überprüfbarkeit des entscheidenden Kriteriums und einer erkennbar weitgehend gleichen "Augenhöhe" im Verfahren geschuldet.

Bei folgenden Rechtsstreitigkeiten stünde die gesamte Vorschrift auf dem Prüfstand:

VIII. Rechtliche Einwände gegen den Entwurf

Nach Auffassung der Institutionen begegnet der Entwurf erheblichen rechtlichen Bedenken, die hier nur ausgewählt und in aller Kürze benannt werden sollen. Wenn angezeigt, werden vertiefte Ausführungen - auch in Auseinandersetzung mit Überlegungen des BMVBS - erfolgen.

1. Fehlende Ermächtigungsgrundlage/Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Der Entwurf verstößt gegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG, da die Ziele des Entwurfs nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind. Nach Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG müssen in dem ermächtigenden Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung

bestimmt werden, und über die so gesetzlich abgesteckten Grenzen darf die Rechtsverordnung nicht hinausgehen.

§ 9a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 iVm S. 2 und 4, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und iVm m § 1 Nr. 10a SeeAufgG ermächtigt das BMVBS, Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs und zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt durch Seeanlagen zu erlassen. Die Zweckbestimmung dieser Ermäch-

der Antragsteller und darauf, die Realisierung bereits genehmigter OWP zu beschleunigen. Keines dieser Ziele ist von den im SeeAufgG genannten Zielen erfasst. Es ist für das OFW ohne weitere Hinweise einfach nicht erkennbar, wie diese Wirkungen des Entwurfs unter die Ermächtigungsgrundlage subsumiert werden könnten.

Insbesondere kann sich auch aus der beabsichtigten Steuerungswirkung keine (mittelbare) Gefahrenabwehr für die genannten Schutzgüter ergeben:

- Zum einen wird gem. § 5a Abs. 3 des Entwurfs noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit des OWP getroffen. Es ist zu der Zeit, zu der die Gebiete ausgewählt und die Untersuchungserlaubnisse erteilt werden, also noch nicht klar, ob ein OWP geeignet ist, die in Rede stehenden Schutzgüter zu beeinträchtigen. Dies wird erst im anschließend durchzuführenden Genehmigungsverfahren geprüft. Eine Steuerung zur Gefahrenabwehr kann daher nicht erreicht werden.
- Ausweislich der Verordnungsbegründung wird eine SUP-Pflicht abgelehnt; eine solche Pflicht könnte sich nur aus der Festlegung auf bestimmte Flächen oder Nutzungsarten ergeben. Eine solche Festlegung erfolge aber nicht, sondern es handle sich um ein organisatorisches Vorgehen und eine zeitliche Staffelung. Ein Zweck der Steuerung als Mittel der Gefahrenabwehr ergibt sich hieraus gerade nicht; dieser Aspekt der Nutzungssteuerung wird vielmehr explizit als nicht relevant angegeben.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Gesichtspunkte stellt der beabsichtigte Steuerungseffekt sich übrigens weniger als eine Steuerung der Flächennutzung dar als vielmehr als Verteilungsregel. Hierzu ermächtigt das SeeAufgG mit Sicherheit nicht. Im Moment soll diese - nach unserer derzeitigen Wahrnehmung inkonsistente - Herangehensweise aber nicht weiter vertieft werden.

Ähnliches gilt für die personenbezogenen Anforderungen des § 5a Abs. 5 des Entwurfs. Zwar enthält auch § 14 SeeAnIV die personenbezogene Anforderung der Zuverlässigkeit des Betreibers u.a., doch ist hier der Zusammenhang zur Gefahrenabwehr für die Schutzgüter der SeeAnIV noch hinreichend gut herstellbar. Hinsichtlich etwa der im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens nachzuweisenden finanziellen Leistungsfähigkeit gelingt dies allerdings nicht.

2. Eingriff in Art. 12 GG/Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt und das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Zu prüfen ist auch, ob ein Eingriff in Art. 12 GG vorliegt und ob dieser verfassungskonform ist. Dabei kann offen bleiben, ob die Grundrechte in der AWZ als individuelle Abwehrrechte wirken, denn sie sind Teil der objektiven Werteordnung des Grundgesetzes: Nach der Rechtsprechung des BVerfG enthalten die Grundrechte nicht allein subjektive Abwehrrechte des einzelnen gegen die öffentliche Gewalt, sondern stellen zugleich objektiv-rechtliche Wertentscheidungen der Verfassung dar, die für alle Bereiche der Rechtsordnung gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben.

Mit § 5a des Entwurfs werden besondere Voraussetzungen für den Zugang zum Genehmigungsverfahren geschaffen, wodurch der Wettbewerb beeinflusst und die Aus-

übung einer beruflichen Tätigkeit massiv beschnitten wird. Diese massive Einschränkung des Zugangs zum eigentlichen Genehmigungsverfahren bedarf, wenn sie durch Rechtsverordnung ausgestaltet werden soll, einer gesetzlichen Grundlage, die dieses besondere, ganz und gar atypische Auswahlverfahren ausdrücklich legitimiert. Eine solche Ermächtigungsgrundlage liegt ersichtlich nicht vor. Sowohl nach der Wesentlichkeitstheorie als auch nach dem allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes muss aber der Gesetzgeber in allen grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Verwaltungsverfahren, die nach allgemeiner Auffassung grundrechtsrelevant sind. Eine Entscheidung des Gesetzgebers liegt aber nicht vor; eine parallele Änderung des SeeAufgG ist nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus erscheint der Entwurf - wie dargelegt - zum Erreichen der genannten Ziele weder erforderlich noch geeignet, und er belastet die Projektentwicklungsgesellschaften durch die ausgesprochen kurzen Übergangsfristen in unangemessener Weise (s. dazu auch unten). Es liegt daher auch ein Verstoß gegen den Verfassungssatz der Verhältnismäßigkeit vor.

IX. Unverhältnismäßigkeit der Übergangsregelung

Die in § 16 Abs. 1a des Entwurfs vorgesehene Übergangsregel führt zu einem sehr kurzfristigen, abrupten Systemwechsel.

Dies bedeutet schwerwiegende und unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Unternehmen, die konkrete Projekte planen und hohe finanzielle Ausgaben getätigt haben.

In den laufenden Verfahren geben die Antragsteller pro Projekt überschlägig € 1 Mio. jährlich für Umweltuntersuchungen aus. Darüber hinaus werden - auf Grund der Anforderungen des Standards Konstruktion und des Standards Baugrunderkundung - die geologischen Vorerkundungen durchgeführt, die pro Projekt eine ähnliche Größenordnung erreichen. Hinzu treten die Ausgaben für die Risikoanalyse und die Erstellung der Design Basis bzw. des Vorentwurfs. Die Antragsteller sind hier auch vertraglich gebunden, können also nicht - oder jedenfalls nur unter Inkaufnahme der vereinbarten Vertragsstrafen - die Aufträge stornieren, soweit sie nicht bereits durchgeführt wurden. Das heißt, dass die meisten aktuellen Anträge die Antragsteller bereits pro Projekt mehrere Millionen gekostet haben.

Diese Untersuchungskosten sind ausgelöst worden mit Blick auf die vom BSH veröffentlichten Standards, auf die bisherige Praxis in den Genehmigungsverfahren, auf die geltende Rechtslage eines gebundenen Genehmigungstatbestands und in dem Vertrauen, das der Gesetzgeber damit geschaffen hat. Dieses Vertrauen wurde durch die Ergebnisse der Raumplanungsdiskussion nochmals verstärkt, weil danach weiterhin Planungen in der deutschen Nordsee zulässig sind und gerade keine Ausschlusswirkung durch die Festlegung bestimmter Gebiete zur Windenergienutzung geregelt worden ist.

Sicherlich nicht alle, aber viele der Antragsteller werden in Kürze die Anforderungen aus den Untersuchungskonzepten des BSH erfüllt haben und können ihre Antragsunterlagen noch in diesem Jahr komplettieren, um sie beim BSH vorzulegen.

Der Entwurf, mit dem unter anderem erreicht werden soll, dass Planungsunternehmen kein überflüssiges Geld ausgeben, nimmt daher mit dieser Regelung billigend in Kauf, dass viele bereits in die noch nicht planungsrechtlich verfestigten Vorhaben investierte Millionen "verbrannt" werden. Solche "stranded investments" sollten auch bei den Entwicklern, nicht nur bei den ÜNB ernstgenommen werden.

Der Hinweis, die betroffenen Unternehmen könnten sich ja bei einer entsprechenden Bekanntmachung des BSH um eine Untersuchungserlaubnis bewerben, wobei davon auszugehen sei, dass sie aufgrund geleisteter Vorarbeiten einen Erkenntnisvorsprung hätten, der regelmäßig zum Erfolg führen würde, ist ein schwacher Trost:

- Er setzt zum einen voraus, dass das durch die Übergangsregelung ausgebremste Unternehmen finanziell überhaupt in der Lage ist, auf dieses Prinzip Hoffnung zu setzen bzw. erneut Vertrauen in die Genehmigungspraxis deutscher Behörden zu fassen. Und zum anderen ist völlig offen, ob gerade das Gebiet, in dem das betroffene Unternehmen geplant hat, zum geeigneten Gebiet gem. § 5a Abs. 4 S. 1 des Entwurfs erklärt wird und dann noch die vom BSH vorgenommene Parzellierung des ehemaligen Planungsgebiets abbildet.
- Außerdem erschließt sich nicht, weshalb der genannte Erkenntnisvorsprung helfen sollte. Da es um "Schreibtischarbeiten" geht (s. Begründung: ca. 14 Tage!) und bereits durchgeführte Untersuchungen gerade keine Rolle spielen können, nützen die erlangten Erkenntnisse nichts. Andernfalls würde die gesamte Vorgehensweise wieder negiert - denn sie zielt ja darauf, auch ohne bereits vorhandene/durchgeführte Untersuchungen die Untersuchungserlaubnis erlangen zu können. Käme es auf einen Erkenntnisvorsprung an, würde - höchst kontraproduktiv - wieder ein Anreiz gesetzt, sich diesen Vorsprung durch kostspielige Untersuchungen "auf Verdacht" zu verschaffen, womit die Zweistufigkeit ihren Sinn gänzlich verliere und man bei der bisherigen Wettbewerbssituation wäre. Außerdem lässt dies außer Acht, dass ein Abbruch der Untersuchungen das erste Jahr der UVS hinfällig werden lässt, weil nach StUK zwei aufeinanderfolgende Jahre erforderlich sind.
- Es stellt sich auch die Frage, weshalb für solche Projekte dann überhaupt die geänderte SeeAnIV angewendet werden soll, wenn der Erfolg weiterer Bewerber ohnehin eher fraglich ist.

Es bleibt daher dabei, dass wichtige vorbereitende Arbeiten zum Erlangen einer Genehmigung nutz- und wertlos gestellt und das Vertrauen der planenden Gesellschaften in die politischen Vorgaben der Bundesregierung und in eine verlässliche Bürokratie über die Grenzen Deutschlands hinaus schweren Schaden nehmen würde. Die politische Zielvorgabe dürfte doch wohl sein, die noch nicht genutzten Genehmigungen zu "mobilisieren" und nicht, zusätzliche Genehmigungen zu verhindern.

Gleichzeitig wird verkannt, dass sämtliche Planungen, ob sie nun umgesetzt werden können oder nicht, einen allgemeinen Erkenntnisgewinn bringen und damit ein Asset im Rahmen der energie- und klimapolitischen Bemühungen der Bundesregierung darstellen.

X. Weitere offene Fragen

Neben den aufgeworfenen Punkten stellen sich insbesondere die folgenden offenen Fragen:

- Ungeklärt ist, wie mit Projekten umgegangen wird, die in zukünftigen Vorranggebieten liegen. Sind auch dies Flächen, die zunächst nach § 5a Abs. 4 des Entwurfs zunächst ausgeschlossen werden müssen? Und wird für die Zulässigkeit einer Errichtungsgenehmigung zunächst eine Untersuchungserlaubnis benötigt, soweit die dort bereits geplanten Projekte den Status planungsrechtlicher Verfestigung noch nicht erreicht haben?
- Wie wird mit bereits genehmigten Projekten umgegangen, bei denen wesentliche Veränderungen geplant sind? Muss der Änderungsantrag bekannt gemacht/planungsrechtlich verfestigt sein oder greift die bestehende Genehmigung auch für den Änderungsantrag durch?
- In welchem Verhältnis stehen die nach der Raumordnung vorgesehenen weiteren Vorranggebiete zu den vom BMVBS im Einvernehmen mit dem BMU auszuwählenden Untersuchungsgebieten?

XI. Anhörung der Branche und Diskussion

Der vorgegebene zeitliche Rahmen, der mitten in der Sommerpause liegt, ermöglicht nicht die erforderliche inhaltlich gebotene ausführliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf. Wir fordern daher einen angemessenen Zeitrahmen, um diese Diskussion führen zu können. Dazu gehört:

- mündliche Anhörungstermine, zu denen die Ministerien unter Federführung des BMVBS die betroffenen Unternehmen einladen;
- weitere schriftliche Stellungnahmen nach Durchführung der Anhörung, in denen die betroffenen Interessen und die wirtschaftlichen Auswirkungen vorgetragen werden können.

Es entsteht der Eindruck, die Verordnungsänderung solle während der Sommerpause "durchgepaukt" werden, ohne dass diese inhaltliche Diskussion geführt wird.

XII. Fazit und Vorschläge

Aus Sicht der Institutionen ist der Entwurf nicht geeignet, die genannten Ziele zu erreichen; die gewählten Kriterien sind wenig hilfreich für solide begründete Auswahlentscheidungen. Der Entwurf ist überdies nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt, da Inhalt, Ziel und Ausmaß der vorgelegten Regelungen nicht aus dem SeeAufgG hervorgehen; hierin liegt ein Verstoß gegen Art. 80 GG.

Zu klären wäre schließlich, ob die Ausweitung verfahrensrechtlicher Anforderungen mit den Vorgaben der neuen RL 2009/28/EG, die möglichst schlanke und der zügigen Nutzung Erneuerbarer Energien zuträgliche Verfahren fordert, vereinbar ist.

Die Institutionen bitten daher dringend darum, von den vorgeschlagenen Änderungen abzusehen.

Selbst wenn man diese Gesichtspunkte anders sähe, wäre der Entwurf wegen der kurzen Übergangsfristen unverhältnismäßig, da betroffene Antragsteller aller Investitionen in ihre laufenden Anträge verlustig gingen.

Vorsorglich hilfsweise nennen die Institutionen die folgenden Anpassungen einer Übergangsfrist. Danach wären die Verfahren nach der jetzigen Rechtslage zuende zu führen

- für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens beantragten Projekte oder
- für alle Projekte, die ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung den Stand planungsrechtlicher Verfestigung - § 73 Abs. 5 VwVfG iVm § 9 Abs. 1 UVPG iVm § 2a SeeAnIV - erreicht haben; soweit ein Projekt diesen Status nicht erreicht, wird gewährleistet, dass die Flächen zeitnah bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten berücksichtigt werden.

Außerdem ist ein Zeitplan für die Ausschreibungen zu erstellen und die Entwickler sollten die Ausschreibung beantragen können.

Die Institutionen sind gerne bereit, an der Weiterentwicklung des Genehmigungsregimes konstruktiv mitzuwirken. Im Rahmen dieser Stellungnahme und innerhalb der gesetzten Frist ist dies leider nur sehr begrenzt möglich, doch stehen sie für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Hamburg, den 30. Juli 2009

Jörg Kuhbier

(Vorstandsvorsitzender der Stiftung

Offshore-Windenergie und zugleich
im Namen der o.a. Institutionen)